

Sicherheitsdepartement  
Bahnhofstrasse 9  
Postfach 1200  
6431 Schwyz

Wangen, der 15. Oktober 2018

## **Vernehmlassung zum Transparenzgesetz**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat André Rügsegger

Sie haben uns Gelegenheit geboten, zur eingangs erwähnten Vorlage Stellung zu nehmen. Gerne nimmt die FDP.Die Liberalen des Kantons Schwyz diese Möglichkeit wahr.

### **Allgemeine Bemerkungen**

Die FDP dankt dem Regierungsrat für die Vorlage. Wir möchten folgende generelle Bemerkungen anbringen:

Es wurde bereits im Kantonsrat und auch im Abstimmungskampf darauf hingewiesen, dass die Initiative zu weit geht und in der Praxis kaum oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand umgesetzt werden kann. Die FDP weist deshalb nochmals mit Nachdruck darauf hin, dass das Transparenzgesetz - sofern und soweit möglich - nicht weiter gehen soll, als der neue § 45a der Kantonsverfassung zwingend verlangt.

### **Stellungnahme zu den einzelnen Paragraphen**

§ 2

In § 1 ist von «Wahl- und Abstimmungskampagnen bei Urnengängen» die Rede, in § 2 von «Volkswahlen und Abstimmungen». Diese terminologische Unklarheit ist zu bereinigen. Das Transparenzgesetz soll nur bei Wahlen und Abstimmungen bei

Urnengängen gelten». Bezirksgemeinden und Gemeindeversammlungen sollen nicht darunter fallen.

#### § 3 Abs. 1

Unseres Erachtens sollte sich «gemäss Abs. 3» auf Spenden beziehen. Richtigerweise heisst es demnach «bereits eingegangene oder zugesicherte Spenden gemäss Abs. 3 sind im Budget aufzulisten».

#### § 3 Abs. 3 und § 4

Gemäss § 45a der Kantonsverfassung ist der Name bzw. die Firma aufzuführen. Weitere Angaben werden nicht verlangt (auch nicht der Wohnort). Das Transparenzgesetz soll deshalb nicht darüber hinausgehen. Der «Name» beinhaltet ausserdem den Vornamen. Auch aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes soll die Adresse nicht genannt werden.

#### § 4

In §§ 2, 3 und 5 ist von «Spenden» die Rede, in § 4 dagegen von «Parteispenden». Es ist einheitlich der Begriff «Spenden» zu verwenden, da ja auch andere Organisationen als nur Parteien betroffen sind.

#### § 5 Abs. 1 lit b

Die Frist von 30 Tagen für die Einreichung der Schlussrechnung ist zu kurz bemessen. Parteien sind im Milizsystem organisiert. Die Frist sollte auf 90 Tage verlängert werden.

#### § 5 Abs. 1 lit c

Die Frist für die Einreichung der Spendenliste ist ebenfalls zu kurz bemessen. Bis Ende März haben die Generalversammlungen der Parteien üblicherweise noch nicht stattgefunden. Die Frist sollte bis Ende Juni des Folgejahres verlängert werden.

#### § 5 Abs. 2

Einreichungs- und Prüfstelle sollte weder die kantonale Finanzkontrolle, noch die Rechnungsprüfungskommissionen der Bezirke und Gemeinden sein. Die Staatskanzlei wie auch die Kanzleien der Bezirke und Gemeinden sind bei Wahlen und Abstimmungen bereits involviert, weshalb sinnvollerweise sie Budget, Schlussrechnung und Spendenliste überprüfen.

#### § 7 Abs. 1 und § 8 lit. b

Sinn und Zweck der Initiative war die Offenlegung («Transparenz») der Politikfinanzierung. Im Fokus standen demnach (direkte) Volkswahlen von Politikern. Das Transparenzgesetz soll nicht über den Willen der Initianten hinausgehen. Vom Volk gewählte Politiker sind der Kantons- und Regierungsrat, der Gemeinde- und Bezirksrat und die Mitglieder von Gemeinde- und Bezirksparlamenten. Eine Offenlegungspflicht der weiteren aufgeführten öffentlichen Ämter (lit. b, c, d und e) war von den Initianten weder vorgesehen noch beabsichtigt.

#### § 9 Abs. 1 lit. a

Die Angabe der beruflichen Tätigkeit genügt. Kenntnis des Arbeitgebers ist nicht erforderlich. Es ist zu bedenken, dass möglicherweise der Arbeitgeber die politische Tätigkeit seines Angestellten unterstützt, aber wünscht, nicht öffentlich genannt zu werden. Diesem Wunsch ist nachzukommen. Im Übrigen verlangt auch Art. 11 lit. a des Parlamentsgesetzes von den Mitglieder der Bundesversammlung nur die Offenlegung der beruflichen Tätigkeit, nicht aber des Arbeitgebers. Das Transparenzgesetz soll nicht weitergehen.

#### § 9 Abs. 1 lit. d

In Art. 11 des Parlamentsgesetzes wird die Offenlegung von Mehrheitsbeteiligungen an juristischen Personen von den Mitgliedern der Bundesversammlung nicht verlangt. Es ist nicht ersichtlich, warum das Transparenzgesetz weitergehen soll.

#### § 9 Abs. 1 lit. e

Interkantonale Organe sind unseres Erachtens bereits von lit. b erfasst. Ebenfalls zu streichen ist «Ämter in der Kantonalkirche und Kirchgemeinde». Kirche und Staat sind unbedingt zu trennen.

#### § 11 Abs. 2

Im Sinne obiger Erwägungen ist «Kantonsrichterwahlen» zu streichen. Zudem soll nicht der Ausschuss des Wahl- und Abstimmungsbüros die Angaben der Kandidierenden prüfen und veröffentlichen, sondern wiederum - aus den oben dargelegten Gründen - die Kanzleien der Bezirke und Gemeinden.

#### § 12 Abs. 1 und 3

Im Sinne obiger Erwägungen ist «Parteispenden» durch «Spenden» zu ersetzen.

#### § 13 Abs. 2

Nicht geregelt ist, wann die Angaben von gewählten Kandidaten zu löschen sind, falls diese von ihrem öffentlichen Amt zurücktreten. Sinnvollerweise sind die Angaben ebenfalls innert zehn Tagen nach dem Ausscheiden zu löschen. Zudem sollten auch die im Register veröffentlichten Budgets, Schlussrechnungen und Spendenlisten nach einer bestimmten Zeit wieder gelöscht werden müssen. Angemessen wäre innert Jahresfrist.

#### § 13 Abs. 3

Im Sinne obiger Erwägungen ist «des Gerichts» zu streichen. Überdies macht Abs. 3 unter dem Titel «Datenschutz» keinen Sinn. Abs. 3 regelt vielmehr die Zuständigkeit des Präsidenten einer Behörde und sollte deshalb in den § 12 verschoben werden. Abs. 3 kann ausserdem entschlackt werden. Der Teil «und der Datenschutzbestimmungen. Er entscheidet endgültig über streitige Fälle und kann ein gewähltes Mitglied auffordern, seine Interessenbindungen zu aktualisieren, oder diesen Eintrag selbst vorzunehmen» kann ohne Nachteil gelöscht werden: Erstens, der Hinweis in Abs. 1 auf die Geltung der Datenschutzbestimmungen genügt. Zweitens, das Transparenzgesetz beruht auf Selbstdeklaration durch die Kandidierenden. Der Präsident soll in seiner Behörde für die Einhaltung der Offenlegungspflichten sorgen, aber keine streitigen Fälle entscheiden und Einträge selbst vornehmen. Falls ein Kandidierender seine Offenlegungspflichten verletzt, greifen die Strafbestimmungen in § 14. Drittens, die Einhaltung der

Offenlegungspflichten beinhaltet bereits, dass der Präsident einer Behörde einen gewählten Kandidaten auffordern kann, seine Interessenbindungen zu aktualisieren. Es besteht keinen Grund, das nochmals zu nennen.

§ 14 Abs. 1

Das Transparenzgesetz geht auch hier über § 45a der Kantonsverfassung hinaus. Neben Vorsatz soll auch die fahrlässige Begehung sanktioniert werden. Richtig ist, dass Absicht bestraft wird, nicht aber die blosser Unsorgfalt. Fahrlässigkeit ist ohnehin undenkbar, nachdem Abs. 1 eine vorgängige Mahnung erfordert.

§ 14 Abs. 1 lit. a und b

Es soll bestraft werden, wer Interessenbindungen oder Angaben «nicht rechtzeitig» oder «unvollständig» offenlegt, nicht aber, wenn diese falsch sind. Unvollständig ist nicht falsch. Der Unrechtsgehalt ist aber vergleichbar, weshalb auch die «falsche» Offenlegung strafbar sein soll. In lit. b ist ausserdem im Sinne obiger Erwägungen «Parteispenden» durch «Spenden» zu ersetzen.

§ 14 Abs. 4

Bussenverfügungen sollen nicht veröffentlicht werden. Zum einen würde ein Sonderfall geschaffen. Bussen und andere Strafen werden nirgends sonst veröffentlicht. Es ist nicht ersichtlich, warum das im Transparenzgesetz anders sein soll. Zum anderen soll mit einem neuen Register für Bussenverfügungen keine weitere Bürokratie geschaffen werden.

Die FDP dankt für die Möglichkeit einer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen

FDP.Die Liberalen Kanton Schwyz



Julia Cotti  
Sekretärin



Marlene Müller  
Präsidentin